

K 21098

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 19. Dezember 2000

### Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	237
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes im Evangelischen und Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen gGmbH . . . . .	251
Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung . . . . .	252
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung . . . . .	267
Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	275
Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	276

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 2. 12. 2000  
Az.: 62712/00/A 07-02

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen und Lippe (ARS-RWL) hat am 1. Dezember 2000 aufgrund von § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 16 Abs. 3 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

#### I.

#### **Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2000)**

Vom 1. Dezember 2000

#### **Artikel 1**

#### **Abschnitt 1**

#### **Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

#### **§ 2**

#### **Einmalzahlung**

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld oder Krankengeld) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnungen dem Grunde nach vergleichbaren Regelungen erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 2000 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 3**

#### **Grundvergütungen, Gesamtvergütungen\***

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der

\* Für Angestellte als Lehrkräfte, die unter die SR 2 I I BAT-KF fallen, richten sich die Grundvergütungen nach dem für den Bereich von Bund und Ländern geltenden Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT.

Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 1c festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 2a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 2b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 aus der Anlage 2c.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 3b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 3c festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind		für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	bis 31. 12. 2001 um	ab 1. 1. 2002 um	bis 31. 12. 2001 um	ab 1. 1. 2002 um
X, IX und Kr. I	10 DM	5,11 €	50 DM	25,56 €
IXa und Kr. II	10 DM	5,11 €	40 DM	20,45 €
VIII	10 DM	5,11 €	30 DM	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 4a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 4b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 aus der Anlage 4c.

#### § 4

##### Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 5a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 5b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 5c festgelegt.

Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

#### § 5

##### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	für die Zeit vom 1. 8. 2000 bis 31. 8. 2001 DM	für die Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	für die Zeit ab 1. 1. 2002 €
X	17,57	17,99	9,20
IX	18,51	18,95	9,69
IXa	18,86	19,31	9,87
VIII	19,58	20,05	10,25
VII	20,85	21,35	10,91
VIb	22,21	22,75	11,63
Vc	23,93	24,51	12,53
Vb	26,21	26,84	13,72
IVb	28,36	29,04	14,85
IVa	30,80	31,54	16,13
III	33,48	34,28	17,53
II/IIa	37,07	37,96	19,41
Ib	40,49	41,46	21,20
Ia	44,01	45,06	23,04
I	48,01	49,16	25,14

in Vergütungs- gruppe	für die Zeit vom 1. 8. 2000 bis 31. 8. 2001 DM	für die Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	für die Zeit ab 1. 1. 2002 €
Kr. I	19,45	19,92	10,18
Kr. II	20,38	20,87	10,67
Kr. III	21,41	21,93	11,21
Kr. IV	22,58	23,12	11,82
Kr. V	23,78	24,35	12,45
Kr. Va	24,43	25,02	12,79
Kr. VI	25,37	25,98	13,28
Kr. VII	27,24	27,89	14,26
Kr. VIII	28,87	29,57	15,12
Kr. IX	30,65	31,39	16,05
Kr. X	32,58	33,36	17,06
Kr. XI	34,66	35,49	18,15
Kr. XII	36,73	37,61	19,23
Kr. XIII	39,86	40,82	20,87

**§ 6****Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge**

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 2,0 %, für die Zeit ab 1. September 2001 2,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 von 1,6 %, für die Zeit ab 1. September 2001 von 1,92 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT-KF beträgt für die Zeit vom 1. August

2000 bis 31. August 2001 28,17 DM, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 28,85 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 14,75 €.

**§ 7****Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1999 (AngVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Angestellten mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

**Anlage 1a**

zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)**

– monatlich in DM –

**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80
Ia	4870,14	5413,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
Ib	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	
II	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	
III	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	
IVa	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22		
IVb	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21		
Vb	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20		
Vc	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52			
Vlb	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37		
VII	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01		
VIII	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	
IXa	1933,28	1995,28	2057,27	2105,42	2153,58	2201,80	2250,00	2298,19	2346,33			
IX	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61				
X	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95			

**Anlage 2a**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2730,06	2580,08	2442,47	2378,75	2317,16	2204,17

**Anlage 3a**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4871,44	5077,32	5283,21	5443,34	5603,45	5763,61	5923,74	6083,88	6244,01
Kr. XII	4502,24	4693,98	4885,69	5034,80	5183,94	5333,05	5482,15	5631,29	5780,43
Kr. XI	4176,48	4360,51	4544,51	4687,65	4830,76	4973,89	5116,99	5260,13	5403,27
Kr. X	3864,95	4035,66	4206,39	4339,16	4471,95	4604,71	4737,49	4870,25	5003,03
Kr. IX	3579,01	3736,87	3894,77	4017,57	4140,35	4263,17	4385,99	4508,78	4631,58
Kr. VIII	3313,29	3459,55	3605,83	3719,63	3833,42	3947,20	4060,97	4174,74	4288,50
Kr. VII	3070,38	3205,52	3340,63	3445,73	3550,82	3655,92	3761,02	3866,11	3971,20
Kr. VI	2851,14	2974,98	3098,81	3195,12	3291,44	3387,74	3484,04	3580,34	3676,70
Kr. Va	2716,77	2832,55	2948,32	3038,37	3128,40	3218,46	3308,50	3398,55	3488,56
Kr. V	2624,53	2734,07	2843,61	2928,80	3014,00	3099,18	3184,36	3269,56	3354,76
Kr. IV	2457,77	2555,13	2652,50	2728,22	2803,95	2879,68	2955,41	3031,13	3106,84
Kr. III	2303,10	2385,82	2468,56	2532,92	2597,27	2661,62	2725,96	2790,30	2854,64
Kr. II	2158,10	2230,61	2303,13	2359,54	2415,92	2472,33	2528,72	2585,13	2641,53
Kr. I	2025,19	2089,74	2154,26	2204,44	2254,64	2304,83	2355,01	2405,20	2455,38

**Anlage 4a**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Kr. III	Kr. II	Kr. I
2693,10	2569,85	2456,87

**Anlage 5a**  
zur AngVergO 2000

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
lb	II bis I Kr. XIII	1033,58	1229,04	1394,65
lc	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	918,57	1114,03	1279,64
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	865,25	1051,45	1217,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM. Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Anlage 1b**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45
Ia	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
Ib	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	
II	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	
III	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	
IVa	3406,43	3680,39	3954,44	4139,04	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99		
IVb	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32		
Vb	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14		
Vc	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64			
Vlb	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96		
VII	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22		
VIII	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	
IXa	1979,68	2043,17	2106,64	2155,95	2205,27	2254,64	2304,00	2353,35	2402,64			
IX	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14				
X	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47			

**Anlage 2b**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2795,58	2642,00	2501,09	2435,85	2372,78	2257,07

**Anlage 3b**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4988,35	5199,18	5410,01	5573,98	5737,93	5901,94	6065,91	6229,89	6393,87
Kr. XII	4610,29	4806,64	5002,95	5155,64	5308,35	5461,04	5613,72	5766,44	5919,16
Kr. XI	4276,72	4465,16	4653,58	4800,15	4946,70	5093,26	5239,80	5386,37	5532,95
Kr. X	3957,71	4132,52	4307,34	4443,30	4579,28	4715,22	4851,19	4987,14	5123,10
Kr. IX	3664,91	3826,55	3988,24	4113,99	4239,72	4365,49	4491,25	4616,99	4742,74
Kr. VIII	3392,81	3542,58	3692,37	3808,90	3925,42	4041,93	4158,43	4274,93	4391,42
Kr. VII	3144,07	3282,45	3420,81	3528,43	3636,04	3743,66	3851,28	3958,90	4066,51
Kr. VI	2919,57	3046,38	3173,18	3271,80	3370,43	3469,05	3567,66	3666,27	3764,94
Kr. Va	2781,97	2900,53	3019,08	3111,29	3203,48	3295,70	3387,90	3480,12	3572,29
Kr. V	2687,52	2799,69	2911,86	2999,09	3086,34	3173,56	3260,78	3348,03	3435,27
Kr. IV	2516,76	2616,45	2716,16	2793,70	2871,24	2948,79	3026,34	3103,88	3181,40
Kr. III	2358,37	2443,08	2527,81	2593,71	2659,60	2725,50	2791,38	2857,27	2923,15
Kr. II	2209,89	2284,14	2358,41	2416,17	2473,90	2531,67	2589,41	2647,17	2704,93
Kr. I	2073,79	2139,89	2205,96	2257,35	2308,75	2360,15	2411,53	2462,92	2514,31

**Anlage 4b**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Kr. III	Kr. II	Kr. I
2757,73	2631,52	2515,84

**Anlage 5b**  
zur AngVergO 2000

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
lb	II bis I Kr. XIII	1058,39	1258,55	1428,13
lc	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	940,62	1140,78	1310,36
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	886,02	1076,68	1246,26

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM. Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Anlage 1c**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53
Ia	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4225,13	4290,01
Ib	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	
II	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	
III	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	
IVa	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14		
IVb	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23		
Vb	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77		
Vc	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,82			
Vlb	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88		
VII	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97		
VIII	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	
IXa	1012,19	1044,66	1077,11	1102,32	1127,54	1152,78	1178,02	1203,25	1228,45			
IX	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86				
X	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07			

**Anlage 2c**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1429,35	1350,83	1278,79	1245,42	1213,18	1154,02

**Anlage 3c**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2550,50	2658,30	2766,09	2849,93	2933,76	3017,61	3101,45	3185,29	3269,13
Kr. XII	2357,20	2457,60	2557,97	2636,04	2714,12	2792,19	2870,25	2948,33	3026,42
Kr. XI	2186,65	2283,00	2379,34	2454,28	2529,21	2604,14	2679,07	2754,01	2828,95
Kr. X	2023,54	2112,92	2202,31	2271,82	2341,35	2410,85	2480,37	2549,88	2619,40
Kr. IX	1873,84	1956,48	2039,15	2103,45	2167,73	2232,04	2296,34	2360,63	2424,92
Kr. VIII	1734,72	1811,29	1887,88	1947,46	2007,04	2066,61	2126,17	2185,74	2245,30
Kr. VII	1607,54	1678,29	1749,03	1804,06	1859,08	1914,10	1969,13	2024,15	2079,17
Kr. VI	1492,75	1557,59	1622,42	1672,84	1723,27	1773,70	1824,12	1874,53	1924,98
Kr. Va	1422,40	1483,02	1543,63	1590,78	1637,91	1685,06	1732,21	1779,36	1826,48
Kr. V	1374,11	1431,46	1488,81	1533,41	1578,02	1622,62	1667,21	1711,82	1756,43
Kr. IV	1286,80	1337,77	1388,75	1428,40	1468,04	1507,69	1547,34	1586,99	1626,62
Kr. III	1205,82	1249,13	1292,45	1326,14	1359,83	1393,53	1427,21	1460,90	1494,58
Kr. II	1129,90	1167,86	1205,84	1235,37	1264,88	1294,42	1323,94	1353,48	1383,01
Kr. I	1060,31	1094,11	1127,89	1154,16	1180,45	1206,73	1233,00	1259,27	1285,55

**Anlage 4c**  
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III  
unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Kr. III	Kr. II	Kr. I
1410,01	1345,47	1286,32



**Anlage 5c**  
zur AngVergO 2000

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
lb	II bis I Kr. XIII	541,15	643,49	730,19
lc	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	480,93	583,27	669,97
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	453,01	550,49	637,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 €. Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IXa und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Abschnitt 2**  
**Ordnung für den Lohn der kirchlichen**  
**Arbeiterinnen und Arbeiter 2000**  
**(ArbLohnO 2000)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

**§ 2**

**Einmalzahlung**

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArb-O/MTArb-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Prozentsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 2000 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Monatstabellenlöhne**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 1c festgelegt.

**§ 4**

**Sozialzuschlag**

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 2000 ist entsprechend anzuwenden.

Dabei stehen gleich

die Arbeiter und  
Arbeiterinnen mit  
Entlohnung nach

den Lohngruppen  
1, 1a und 2

den Lohngruppen  
2a, 3 und 3a

der Lohngruppe  
4

den Angestellten  
mit Vergütung nach

den Vergütungsgruppen  
X, IX und Kr. I,

den Vergütungsgruppen  
IXa und Kr. II,

der Vergütungsgruppe  
VIII.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,  
b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird – wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern – der Unterschiedsbetrag zwischen der

jeweiligen Summe aus dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

## § 5

### Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Lohnerhöhung beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 2,0 %, für die Zeit ab 1. September 2001 2,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 von 1,6 %, für die Zeit ab 1. September 2001 von 1,92 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 2,0 %.

## § 6

### Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1999 (ArbLohnO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

**Anlage 1a**  
zur ArbLohnO 2000

**Monatstabellenlöhne**  
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4149,12	4215,51	4282,93	4351,45	4421,10	4491,81	4563,67	4636,72
8a	4059,79	4124,74	4190,72	4257,77	4325,90	4395,11	4465,44	4536,89
8	3970,45	4033,96	4098,51	4164,07	4230,71	4298,41	4367,18	4437,06
7a	3884,98	3947,12	4010,28	4074,42	4139,61	4205,84	4273,15	4341,52
7	3799,46	3860,25	3922,00	3984,76	4048,51	4113,29	4179,09	4245,98
6a	3717,66	3777,14	3837,58	3898,96	3961,36	4024,74	4089,11	4154,56
6	3635,85	3694,01	3753,12	3813,18	3874,17	3936,17	3999,14	4063,16
5a	3557,56	3614,48	3672,32	3731,09	3790,78	3851,44	3913,04	3975,66
5	3479,27	3534,94	3591,50	3648,98	3707,35	3766,69	3826,95	3888,17
4a	3404,38	3458,85	3514,18	3570,41	3627,53	3685,56	3744,52	3804,46
4	3329,45	3382,73	3436,85	3491,84	3547,71	3604,48	3662,13	3720,73
3a	3257,78	3309,88	3362,86	3416,64	3471,33	3526,85	3583,31	3640,61
3	3186,09	3237,06	3288,85	3341,47	3394,96	3449,25	3504,45	3560,50
2a	3117,50	3167,36	3218,05	3269,52	3321,83	3374,99	3428,99	3483,86
2	3048,89	3097,64	3147,22	3197,59	3248,74	3300,72	3353,55	3407,19
1a	2983,23	3030,96	3079,47	3128,74	3178,81	3229,67	3281,33	3333,83
1	2917,60	2964,27	3011,70	3059,88	3108,83	3158,59	3209,12	3260,47

**Anlage 1b**  
zur ArbLohnO 2000

**Monatstabellenlöhne**  
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4248,70	4316,68	4385,72	4455,88	4527,21	4599,61	4673,20	4748,00
8a	4157,22	4223,73	4291,30	4359,96	4429,72	4500,59	4572,61	4645,78
8	4065,74	4130,78	4196,87	4264,01	4332,25	4401,57	4471,99	4543,55
7a	3978,22	4041,85	4106,53	4172,21	4238,96	4306,78	4375,71	4445,72
7	3890,65	3952,90	4016,13	4080,39	4145,67	4212,01	4279,39	4347,88
6a	3806,88	3867,79	3929,68	3992,54	4056,43	4121,33	4187,25	4254,27
6	3723,11	3782,67	3843,19	3904,70	3967,15	4030,64	4095,12	4160,68
5a	3642,94	3701,23	3760,46	3820,64	3881,76	3943,87	4006,95	4071,08
5	3562,77	3619,78	3677,70	3736,56	3796,33	3857,09	3918,80	3981,49
4a	3486,09	3541,86	3598,52	3656,10	3714,59	3774,01	3834,39	3895,77
4	3409,36	3463,92	3519,33	3575,64	3632,86	3690,99	3750,02	3810,03
3a	3335,97	3389,32	3443,57	3498,64	3554,64	3611,49	3669,31	3727,98
3	3262,56	3314,75	3367,78	3421,67	3476,44	3532,03	3588,56	3645,95
2a	3192,32	3243,38	3295,28	3347,99	3401,55	3455,99	3511,29	3567,47
2	3122,06	3171,98	3222,75	3274,33	3326,71	3379,94	3434,04	3488,96
1a	3054,83	3103,70	3153,38	3203,83	3255,10	3307,18	3360,08	3413,84
1	2987,62	3035,41	3083,98	3133,32	3183,44	3234,40	3286,14	3338,72

**Anlage 1c**  
zur ArbLohnO 2000

**Monatstabellenlöhne**  
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)  
– monatlich in Euro –  
**gültig ab 1. Januar 2002**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2172,33	2207,08	2242,38	2278,26	2314,73	2351,74	2389,37	2427,61
8a	2125,55	2159,56	2194,11	2229,21	2264,88	2301,12	2337,94	2375,35
8	2078,78	2112,03	2145,83	2180,15	2215,04	2250,49	2286,49	2323,08
7a	2034,03	2066,57	2099,64	2133,22	2167,35	2202,02	2237,26	2273,06
7	1989,26	2021,09	2053,41	2086,27	2119,65	2153,57	2188,02	2223,04
6a	1946,43	1977,57	2009,21	2041,35	2074,02	2107,20	2140,91	2175,17
6	1903,60	1934,05	1964,99	1996,44	2028,37	2060,83	2093,80	2127,32
5a	1862,61	1892,41	1922,69	1953,46	1984,71	2016,47	2048,72	2081,51
5	1821,62	1850,76	1880,38	1910,47	1941,03	1972,10	2003,65	2035,70
4a	1782,41	1810,92	1839,89	1869,33	1899,24	1929,62	1960,49	1991,88
4	1743,18	1771,07	1799,40	1828,20	1857,45	1887,17	1917,35	1948,04
3a	1705,65	1732,93	1760,67	1788,83	1817,46	1846,53	1876,09	1906,09
3	1668,12	1694,80	1721,92	1749,47	1777,48	1805,90	1834,80	1864,14
2a	1632,21	1658,31	1684,85	1711,80	1739,18	1767,02	1795,29	1824,02
2	1596,28	1621,81	1647,77	1674,14	1700,92	1728,14	1755,80	1783,88
1a	1561,91	1586,90	1612,30	1638,09	1664,31	1690,93	1717,98	1745,47
1	1527,55	1551,98	1576,81	1602,04	1627,67	1653,72	1680,18	1707,06

**Abschnitt 3**  
**Ordnung für die Vergütung**  
**der kirchlichen Auszubildenden 2000**  
**(AzubiVergO 2000)**

**§ 1**  
**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1. 4. 2000 bis 31. 8. 2001	für die Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001	für die Zeit ab 1. 1. 2002
	DM	DM	€
im ersten Ausbildungsjahr	1128,80	1155,89	591,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1218,02	1247,25	637,71
im dritten Ausbildungsjahr	1299,91	1331,11	680,59
im vierten Ausbildungsjahr	1413,54	1447,46	740,07

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr beendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Zulagen, Zuschläge**

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 % der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM, ab 1. Januar 2002 von 10,23 € gezahlt werden.

**§ 3**  
**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 251,54 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2002 monatlich um 257,58 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 um monatlich 131,70 € gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 64,57 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 monatlich um 66,12 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 monatlich um 33,81 € gekürzt. Gewährt der Ausbildende nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 186,97 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 monatlich um 191,46 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 monatlich um 97,89 € gekürzt.

**§ 4**  
**Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1999 (AzubiVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Auszubildenden mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

**Abschnitt 4**  
**Änderung der Praktikantenordnung**

Einziger Paragraph  
**Änderung der Praktikantenordnung**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten	für die Zeit vom 1. 4. 2000 bis 31. 8. 2001		für die Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001		für die Zeit ab 1. 1. 2002	
	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM	Entgelt €	Verheirateten- zuschlag €
des Sozialarbeiters, Sozial- pädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2547,36	123,62	2608,50	126,58	1333,70	64,72
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeinde- helfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	2165,07	117,78	2217,03	120,60	1133,55	61,66
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	2068,46	117,78	2118,10	120,60	1082,97	61,66

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend.“

**Abschnitt 5**  
**Ordnung für die Ausbildungsvergütungen**  
**der Schülerinnen und Schüler in der**  
**Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz**  
**oder dem Hebammengesetz 2000**  
**(KrSchVergO 2000)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,

der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

**§ 2**  
**Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt

	in der Zeit vom 1. 4. 2000 bis 31. 8. 2001 DM	in der Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	in der Zeit ab 1. 1. 2002 €
a) für die Schülerin in der Kranken- pflege und in der Kinderkranken- pflege sowie die Hebammen- schülerin und den Schüler in der Entbindungspflege			
im ersten Ausbildungsjahr	1333,06	1365,05	697,94
im zweiten Ausbildungsjahr	1441,87	1476,47	754,91
im dritten Ausbildungsjahr	1617,17	1655,98	846,69
b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe	1212,16	1241,25	634,64

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

### § 3

#### Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1999 (KrSchVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

## Abschnitt 6

### Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2000 (ÄiPEntgO 2000)

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

#### § 2

##### Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

	in der Zeit vom 1. 4. 2000 bis 31. 8. 2001 DM	in der Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	in der Zeit ab 1. 1. 2002 €
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2167,26	2219,27	1134,69
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2469,48	2528,75	1292,93

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Ent-

gelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 115,36 DM, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 118,13 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 60,40 €.

### § 3

#### Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1999 (ÄiPEntgO 99) vom 23. Juli 1999 tritt mit Ablauf 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ärzte und Ärztinnen mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

## Abschnitt 7

### Änderung der Zulagen-Ordnung

Einzigster Paragraph

#### Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der jeweiligen Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten (AngVergO) richtet.“

2. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	für die Zeit vom 1. 8. 2001 bis 31. 8. 2001 durch den DM-Betrag	für die Zeit vom 1. 9. 2001 bis 31. 12. 2001 durch den DM-Betrag	für die Zeit ab 1. 1. 2002 durch den Euro-Betrag
163,08	166,34	170,33	87,09
192,61	196,46	201,18	102,86
205,45	209,56	214,59	109,72
77,03	78,57	80,46	41,14

3. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „77,03 DM“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Betrag „78,57 DM“, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 durch den Betrag „80,46 DM“ und für die Zeit ab 1. Januar 2002 durch den Betrag „41,14 €“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 3 wird der Betrag „192,63 DM“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Betrag „196,46 DM“, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 durch den Betrag „201,18 DM“ und für die Zeit ab 1. Januar 2002 durch den Betrag „102,86 €“ ersetzt.

## Abschnitt 8 Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziger Paragraph

### Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden ersetzt

1. in Satz 2 der Prozentsatz „89,62 v. H.“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „87,86 v. H.“, für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „85,8 v. H.“,
2. in Satz 3 die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden ersetzt

1. in Satz 2 der Prozentsatz „90,78 v. H.“ für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „89 v. H.“ und für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „86,91 v. H.“,
2. in Satz 3 die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“.

## Abschnitt 9 Ausnahmen von Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 bis 8 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 30. November 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 38 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Abschn. 3 bis 6, Abschn. 8 Abs. 2 und Abschn. 9 am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2000

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe**  
Der Vorsitzende  
Schliemann

## II. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes im Evangelischen und Johanniter Klinikum Duisburg/ Dinslaken/Oberhausen gGmbH

Vom 1. Dezember 2000

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Evangelischen und Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD bestimmt werden, dass

1. die Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002 in Höhe von 70 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

2. das Urlaubsgeld
  - a) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992,
  - b) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992,
  - c) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992

für den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002 in Höhe von 70 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Klinikums darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
  - b) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Betriebsübergänge mit den Folgen von Ausgliederungen im Sinne von § 613 a BGB durchzuführen, wobei die nachfolgend genannten Maßnahmen nicht unter diese Regelung fallen:
    - aa) Gründung von gemeinsamen Gesellschaften mit nachstehenden Dienstleistern im Rahmen einer Organschaft:
      - a) ISS/NWG (betrifft den Reinigungsdienst in den Betriebsteilen 1–3,
      - b) Cleaners (betrifft den Reinigungsdienst im Betriebsteil 4),
      - c) Aesculap/Instruclean (betrifft die Zentralsterilisation),
      - d) BDK (betrifft einzelne, bereits von Dienstleistern wahrgenommene Arbeiten wie z. B. Hol- und Bringendienst),
      - e) Johanniter Unfallhilfe (betrifft den Bereich Krankentransporte);
    - bb) die Übernahme von Aufgaben durch die unter Doppelbuchstabe aa genannten Dienstleister, sofern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus solchen Aufgabengebieten ausscheiden.
  - c) anstelle der AVR-DW.EKD für ab dem 1. Januar 2000 eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den BAT-KF – rückwirkend zum 1. Januar 2000 – anzuwenden.
  - d) die Einsparungen aus den Folgen der Dienstvereinbarung mit entstehenden Einsparungen aus einer Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Umlage zur Zusatzversorgung oder einer Absenkung der Zuwendung zu verrechnen, sofern die ARK-RWL entsprechend beschließt.

e) Mehrerlöse, die das Klinikum während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, durch entsprechende Anhebung des Prozentsatzes nach § 1 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

3. die Laufzeit vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Düsseldorf, 1. Dezember 2000

### Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende  
Schliemann

## Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78),
2. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 229),
3. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 9. Februar/3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 167/KABl. W. 1994 S. 53),
4. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 13. Oktober 1994 (KABl. R. 1994 S. 323/KABl. W. 1994 S. 179),
5. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50),
6. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293),
7. Artikel 1 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1996 S. 89),



8. Artikel 1 § 1 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69/KABl. W. 1999 S. 77),
9. § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. Oktober 1999/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 260),
10. Artikel 1 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65),
11. Artikel 2 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld, 5. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung  
Kaldewey

Düsseldorf, 5. Dezember 2000

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Rösgen

**Ordnung über die Besoldung  
und Versorgung der Pfarrerinnen  
und Pfarrer sowie der Vikarinnen  
und Vikare (Pfarrbesoldungs- und  
-versorgungsordnung – PfbVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. Dezember 2000

**I. Geltungsbereich**

**§ 1**

Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**II. Besoldung  
1. Allgemeines**

**§ 2**

(1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den

Probendienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.

(2) 1Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. 2Sie finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 3**

Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.

**2. Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer**

**§ 4**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendung,
- b) vermögenswirksame Leistung,
- c) jährliches Urlaubsgeld,

3. die Dienstwohnung.

(3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(4) 1Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. 2Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

**3. Grundgehalt, Zulagen**

**§ 5**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) 1Nach einer zwölfjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten diese ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. 2Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

³Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.

⁴Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. ⁵Abweichend davon sind anzurechnen

1. Zeiten eines hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

⁶Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

⁷Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 5 Nr. 3 insgesamt nur einmal angerechnet. ⁸Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. ⁹Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle, der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

²Sie erhalten ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn sie seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre

1. zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben sind,

2. während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen haben.

³In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 entsprechend.

(4) ¹Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehales in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. ³Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehales in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. ³Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

⁴Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

## § 6

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. ²Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion sind, kann eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. ²Die Zulage muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 3) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grund-

gehalten, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder

3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung eines vergleichbaren Aufgabenbereiches zusteht,

bemessen werden.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sie bestimmt insbesondere die Pfarrstellen, die mit einer solchen Zulage versehen werden.

(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrern und Pfarrern, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrern oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

(5) Pfarrern und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen. Die Zulage darf die Dienstbezüge, die sie mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulage bleiben jeweils die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt. Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.\*

#### 4. Besoldungsdienstalter

##### § 7

(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrern oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrern oder der Pfarrer das nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter.

(2) Hat die Pfarrern oder der Pfarrer bei der erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

##### § 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem die Pfarrern oder der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein

Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind. § 5 Abs. 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

1. für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
2. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrern oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
3. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
4. für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrern oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden Zeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.

#### 5. Dienstwohnung

##### § 9

(1) Die Pfarrern oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.

Steht neben der Pfarrern auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrern oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute

\* Die Worte „und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2“ finden infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Ihre Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche von Westfalen) ist vorgesehen.

eine Dienstwohnung. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam  
oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. <sup>4</sup>In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. <sup>2</sup>Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

## 6. Familienzuschlag

### § 10

(1) <sup>1</sup>Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. <sup>3</sup>Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.

(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

<sup>2</sup>Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. <sup>3</sup>Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

(6) <sup>1</sup>Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(7) <sup>1</sup>Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. <sup>2</sup>Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Absatz 7 gilt nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrerrinnen

und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,

2. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

## 7. Jährliche Sonderzuwendung

### § 11

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. <sup>3</sup>Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8.

<sup>4</sup>Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
2. einer früheren Verwendung ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin

im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwerben.

## 8. Vermögenswirksame Leistung

### § 12

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

## 9. Jährliches Urlaubsgeld

### § 13

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

## 10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

### § 14

(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. <sup>3</sup>Leisten sie während des Erziehungsurlaubs einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. <sup>4</sup>Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld bleibt während des Erziehungsurlaubs und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen.

## 11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung\*

### § 15

(1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihr oder ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrerinnen kann für die Vertretung anderer Pfarrfrauen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindefreiwiligerinnen und Gemeindefreiwiliger sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.

## 12. Vikarsbezüge

### § 16

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Familienzuschlag,
3. folgende sonstige Bezüge:
  - a) jährliche Sonderzuwendung,
  - b) vermögenswirksame Leistung,
  - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzuwendung, eine vermögenswirksame Leistung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonder-

zuwendung § 11 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 11 Abs. 5 entsprechend.

(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 14a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

## 13. Besondere Bestimmungen

### § 17

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,

\* Gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71) findet Abschnitt II Nr. 11 in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. Dezember 2003 in folgender Fassung Anwendung:

### 11. Jubiläumszuwendung, Aufwands- und Vertretungsentschädigung

#### § 15

(1) Die Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten nach einer Dienstzeit von fünfundsiebenzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm oder ihr eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrfrauen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindefreiwiligerinnen und Gemeindefreiwiliger sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Kirchenleitung.

2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,
5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

³Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

⁴Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) ¹Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. ²Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ²Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

³Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) ¹Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ²Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

### III. Versorgung

#### 1. Allgemeines

##### § 18

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. ²Die für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) keine Anwendung.

(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

##### § 19

(1) ¹Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. ²Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. ³§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. ²Sind an Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. ³Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. ⁴§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärun-

gen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

### § 20

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

## 2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

### § 21

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(2) 1Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder der besonders herausgehobenen Funktion ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 2 und 3 für jedes volle Jahr, für das sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). 2Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

3Wird eine Zulage in entsprechender Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) gezahlt und enthält dieses eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer vor ihrer Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aus einem Dienst nach § 39 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus dem Dienst nach § 39 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für wegen Dienstunfähigkeit in

den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

## 3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

### § 22

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) 1Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. 2Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt ist.

(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihr oder ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.



**§ 23**

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,
2. um die Zeit des Wartestandes, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

**§ 24**

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

**§ 25**

Abweichend von § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

**4. Ruhegehalt, Wartegeld****§ 26**

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und ihre Hinterbliebenen finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Treten Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, von dem an sie Wartegeld erhalten, erneut Anspruch auf Besoldung hätten. Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die die

Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhalten, angerechnet.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, gilt Unterabsatz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.

(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend war.

(5) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt.

**§ 27**

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr

vor dem	1. 1. 2002	0,0 %
nach dem	31. 12. 2001	0,6 %
nach dem	31. 12. 2002	1,2 %
nach dem	31. 12. 2003	1,8 %
nach dem	31. 12. 2004	2,4 %
nach dem	31. 12. 2005	3,0 %
nach dem	31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
  - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
  - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwer behindert sind,
  - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 78 und 79 des Pfarrdienstgesetzes

angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
  - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
  - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
  - (3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf
    1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
    2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

## 5. Sterbegeld

### § 28

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode von

während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode von Pfarrerinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

## 6. Unfallfürsorge

### § 29

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

## 7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

### § 30

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst). Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst).

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, als Gemeindevisionarin oder Gemeindevisionar, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen

Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) „Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. „Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat. „Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. „Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) „Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. „Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. „Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

### § 31

(1) „Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. „Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) „Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. „Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) „Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über

diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung verdient hatte.

„Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(4) „Den Witwern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. „Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) „In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. „In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 32

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

### § 33

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

## 8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

### § 34

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 10 entsprechend Anwendung.

(2) „Hat der Ehegatte der Pfarrerin oder die Ehegattin des Pfarrers im Ruhestand im Ruhestand eine Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur der halbe Ehegattenanteil des Familienzuschlages zugrunde zu legen. „Dies gilt nicht für die Zeit, für die von dem Ehegatten oder der Ehegattin eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.\*

\* § 34 Abs. 2 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche in Westfalen) ist vorgesehen.

## 9. Jährliche Sonderzuwendung

### § 35

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend.

## 10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

### § 36

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Dienstwohnung, so ist als Verwendungseinkommen die Besoldung ohne die Verminderung nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

### § 37

(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Wart- oder im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.

### § 38

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf

Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

### § 39

Wird Pfarrerinnen oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

### § 40

(1) Erfüllen Pfarrerinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

## 11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

### § 41

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) 1In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. 2§ 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

#### § 42

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

### 12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

#### § 43

(1) 1Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. 2Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerninnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerninnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

### 13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

#### § 44

1Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. 2Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

#### § 45

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

#### § 46

(1) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Auf Pfarrerninnen und Pfarrer im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(3) 1Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. 2Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

### 14. Anwendung bisherigen Rechts

#### § 47

1Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. 2Soweit in den Übergangbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 48

(1) 1§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. 2Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. 3Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt,

wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. 4Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. 5In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

#### § 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

#### § 50

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

#### § 51

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 52

„Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft“. 2Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, . . . 2

### Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung – (gültig ab 1. Juni 1999)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Besoldungsgruppe Stufe	A 13 DM	A 14 DM
3	5.184,74	5.396,12
4	5.439,88	5.726,96
5	5.695,00	6.057,80
6	5.950,13	6.388,64
7	6.205,26	6.719,47
8	6.375,34	6.940,04
9	6.545,43	7.160,61
10	6.715,52	7.381,17
11	6.885,60	7.601,73
12	7.055,69	7.822,29

#### II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

#### III. Zulagen (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 128,15 DM

#### IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.090,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die er oder sie in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

#### V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)

- gültig in der Ev. Kirche im Rheinland bis 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. März 2000 –
- 1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 1.001,56 DM
- 2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den die Pfarrerin oder der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

#### VI. Bezüge der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt 1 und V betragen für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im

1 Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und aus den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.

2 Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfbVO vom 15./27. März 1957 – KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i. V. m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
3	4.606,26
4	4.842,53
5	5.078,78
6	5.315,04
7	5.551,32
8	5.708,82
9	5.866,33
10	6.023,83
11	6.181,35
12	6.338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM.  
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

**Anlage 2**  
**zur Pfarrbesoldungs- und**  
**-versorgungsordnung**  
**– Vikarsbezüge –**  
(gültig ab 1. März 1999)

**A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat**

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO a. F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. vor Vollendung des<br>26. Lebensjahres  | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des<br>26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

**II. Verheiratenzuschlag**  
(§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO a. F.)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. in Anwendung von<br>§ 62 Abs. 1 BBesG a. F. | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung von<br>§ 62 Abs. 2 BBesG a. F. | 116,00 DM |

**B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO n. F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.893,36 DM

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 5 PfbVO n. F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

## Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 229),
3. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293),
5. Artikel 1 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1998 S. 89),
6. Artikel 1 § 2 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69/KABl. W. 1999 S. 77),
7. Artikel 1 § 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65),
8. Artikel 2 § 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld, 5. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung  
Kaldewey

Düsseldorf, 5. Dezember 2000

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
**Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Rösgen

# Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchen- beamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. Dezember 2000

## I. Allgemeines

### § 1

(1) <sup>1</sup>Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG) anzuwenden. <sup>3</sup>Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

(3) <sup>1</sup>Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. <sup>2</sup>Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,
5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(4) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 3) steht gleich

1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

## II. Besoldung

### § 3

(1) <sup>1</sup>Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. <sup>2</sup>Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. <sup>3</sup>Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

1. für die Zeit einer hauptberuflichen (mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden) Beschäftigung nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes,
2. für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Stufen ihrer Besoldungsgruppe ruht, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, solange ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt sind. <sup>3</sup>Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,



2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
3. das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(4) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamts mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.

(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und aufgrund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.

#### § 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihnen selbst ergibt.

(2) Stünde neben der Kirchenbeamtin dem Ehegatten oder neben dem Kirchenbeamten der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Familienzuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Sind die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit

im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin, wenn ihr, oder der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiterinnen und Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.
- (4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine

Dienstwohnungsvergütung nach § 9 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist.\*

### § 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für die Benutzung und Unterhaltung ihrer Dienstwohnung zu erbringen haben.

## III. Versorgung

### § 6

Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 21 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrerin oder Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

### § 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchengaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst) oder als Predigerin

oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

(5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die die Kirchenbeamtin als Pfarrerin oder als Pastorin im Hilfsdienst oder der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.

(6) Bei der Anwendung des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.

### § 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung mindestens 75 % beträgt.

(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt.

### § 9

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im Übrigen die für

\* § 4 Abs. 4 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche von Westfalen) ist vorgeesehen.

die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

### § 10

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Versetzung oder Überleitung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

### § 11

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten

Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

### § 12

(1) Sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aufgrund von § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Das gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf eigenen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 13**

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

**§ 14**

1Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. 2Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzahlung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

3Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. 4Dies gilt, solange die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

**§ 15**

(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten entsprechend.

**§ 16**

(1) Wird Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.

**§ 17**

1Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. 2Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. 3Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

**§ 18**

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr

vor dem	1. 1. 2002	0,0 %
nach dem	31. 12. 2001	0,6 %
nach dem	31. 12. 2002	1,2 %
nach dem	31. 12. 2003	1,8 %
nach dem	31. 12. 2004	2,4 %
nach dem	31. 12. 2005	3,0 %
nach dem	31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
  - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
  - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
  - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 46 und 47 des Kirchenbeamtengesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind, und die am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
  - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
  - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
  - (3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf
    1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
    2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.
  - 3Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
   - 4§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
  - (4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.
  - (5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Verset-

zung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

### § 19

(1) Erfüllen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

### § 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

### § 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 11 bis 13 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

### § 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

#### IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

##### § 23

(1) 1Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. 2Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.

3Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen aufgrund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
2. einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.

#### V. Besondere Bestimmungen

##### § 24

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) 1Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der

Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. 2Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt.

(3) 1Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. 2Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

3Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

(5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

##### § 25

(1) 1Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. 2Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. 3Soweit sie andere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. 4Im Übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. 5§ 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) 1In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

2Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 26

(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. 2Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. 3Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. 4Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. 5In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

### § 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

## VI. In-Kraft-Treten

### § 28

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) . . .<sup>2</sup>

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Christoph F r e i m u t h am 31. Oktober 2000 in Verl;

Pfarrer z.A. Knut H ö c k e am 10. November 2000 in Dortmund-Kirchhörde;

Pfarrer z.A. Hubert K ö h l e r am 12. November 2000 in Gohfeld;

Pfarrer z.A. Gerd O e v e r m a n n am 22. Oktober 2000 in Bochum-Hamme;

Pfarrerinnen z.A. Caroline P e t e r am 22. Oktober 2000 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Arnd R ö b b e l e n am 22. Oktober 2000 in Wattenscheid;

Pfarrerinnen z.A. Ulrike S c h o l z - R e i n h a r d t am 5. November 2000 in Freckenhorst/Westkirchen.

### Berufen sind:

Pfarrer Holger N o l t e - G u e n t h e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lügde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Christoph O t m i n g h a u s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Torsten W i l l i m c z i k zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho.

### Ernannt ist:

Herr Studienrat i.K. Alfred-Martin S p a r l a , Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerkes e.V., Bochum, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Dezember 2000.

### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

- als A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker  
Daniela R a t a j c z a k , Brauerstraße 39, 46236 Bottrop;
- Beate S t i n s k i , Wolff-Straße 2, 65549 Limburg;
- Friedemann E n g e l b e r t , Hohlweg 52, 33775 Vermold.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker  
Frau Stephanie H ö l s c h e r , Studieker Weg 108, 32289 Rödinghausen;
- Frau Sabine K ö d d i n g , Bielefelder Straße 21, 32130 Enger;
- Frau Lea Marie L o h m e y e r , Ravensberger Straße 16, 32139 Spenge;
- Frau Emilia Beatrice T i n t e l n o t , Uhlandstraße 15, 32105 Bad Salzuflen;
- Frau Kristina S c h u m a n n , Heidestraße 164, 32120 Hiddenhausen;
- Herr Johannes L ü n k e m a n n , Auf dem Sütten 20 a, 32584 Löhne;
- Herr Jens Christian P e i t z m e i e r , Friedrichstraße 6, 32584 Löhne;

1 Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.

2 Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli/19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Herr Alexander *Vassilladis*, Glatzer Straße 18, 32049 Herford.

– als C-Chorleiter

Herr Michael *Winkelman*, Baroper Straße 331, 44227 Dortmund.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Axel Freiherr von Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg und Reinhold Sebott (Hg.): „**Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht**“; **Band 1 A–F**. Ferdinand Schöningh, Paderborn, München, Zürich, Wien; 2000; 746 Seiten; Festeinband; 228 DM; ISBN 3-506-75140-9

Kirchen- und Staatskirchenrecht in Deutschland sind spätestens in der 2. Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts an den Rand des Interesses von Kirche und Gesellschaft gerückt. Ihre tatsächlich erhebliche und im Rahmen der europäischen Einigung noch wachsende Bedeutung zeigte sich häufig nur schlaglichtartig. Gleichmaßen entwickelte sich ihr Stellenwert in theologischem wie juristischem Studium und der entsprechenden Praxis.

Diesem Mangel abzuhelfen bzw. dessen Konsequenzen wenigstens teilweise aufzufangen erscheint das im Schöningh-Verlag aufgelegte Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht hervorragend geeignet.

Schon der erste Band A–F des auf drei Bände angelegten Werkes enthält eine Vielzahl von Stichwörtern, die weitestgehend von ausgewiesenen Fachleuten bearbeitet wurden und dem Nachschlagenden schon im ersten Zugriff eingehende Informationen unter Einschluss der wesentlichen rechtlichen, rechts-historischen und theologischen Aspekte bereitstellen. Soweit sachlich erforderlich, wurden einzelne Begriffe für den katholischen und evangelischen Bereich jeweils getrennt bearbeitet, was neben der grundsätzlich gut verständlichen Darstellungsweise zu einem noch besseren Verständnis der jeweiligen Problematik beiträgt. Darüber hinaus findet sich weiterführende Literatur in angemessenem Umfang zu nahezu jedem Stichwort. Einen Eindruck von der Breite der Darstellungen des ersten Bandes mögen willkürlich herausgegriffene Stichworte wie „Abendmahl“, „Beamtenrecht“, „Corpus Juris“, „Dritter Weg“, „Ehe“, „Finanzausgleich“ vermitteln.

Insgesamt ist der im Vorwort des ersten Bandes getroffenen Feststellung zuzustimmen, dass „Juristen, Kanonisten, Theologen und andere Wissenschaftler sowie Personen in der kirchlichen und staatlichen Rechtspraxis und Verwaltung in diesem Werk ein Hilfsmittel für eine zuverlässige Orientierung für die eigene Forschung und für ihre praktische Tätigkeit finden werden“. Das Lexikon ist daher für den genannten Personenkreis, angesichts des Anschaffungspreises aber besonders für kirchliche und öffent-

liche Bibliotheken sowie größere kirchliche Einrichtungen sehr zu empfehlen. Eine Subskription für das Gesamtwerk ist noch möglich.

Heinz Markert

Norbert Kollmer: „**Mobbing im Arbeitsverhältnis**“; Rechtsberater; 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage; Verlag C. F. Müller, Heidelberg; 2000; 226 Seiten; kartoniert; 39,80 DM; ISBN 3-8114-2256-1.

Belästigungen und Beleidigungen am Arbeitsplatz kommen im Berufsleben in vielen unterschiedlichen Bereichen – natürlich auch bei kirchlichen Arbeitgebern – vor. Was früher für viele einfach nur Ärger am Arbeitsplatz gewesen ist, hat durch den neu geschaffenen Begriff „Mobbing“ eine andere Dimension erhalten. Spätestens seit der 1997 veröffentlichten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes versteht man unter Mobbing im rechtlichen Sinne das

- systematische Anfeinden,
- schikanieren oder diskriminieren von Beschäftigten untereinander oder durch Vorgesetzte, wobei Mobbing
- durch Stresssituationen am Arbeitsplatz, deren Ursachen unter anderem in einer Über- bzw. Unterforderung einzelner Beschäftigter liegen können,

begünstigt wird. Als „negative kommunikative Handlung“ kommen u. a. Demütigung, Diffamierung, Drohungen, Feindseligkeiten, Psychoterror, Sticheleien, Tratsch, Verleumdungen, Vorenthalten von Informationen in Betracht. Derartige Angriffe zeigen sich im Berufsalltag durch unterschiedliche Handlungsformen. Hierzu einige Beispiele:

- Ständige Kritik an der Arbeit, am Privatleben.
- Kontaktverweigerung.
- Das „Opfer“ wird wie „Luft“ behandelt.
- Man lässt sich nicht mehr ansprechen.
- Die betroffene Person wird gezwungen, Arbeiten auszuführen, die das Selbstbewusstsein verletzen.
- Man verdächtigt jemanden, psychisch krank zu sein.

Mobbing kommt nicht nur zwischen den Beschäftigten untereinander vor (laut einer schwedischen Studie betrifft dies ca. 44 % aller Fälle), sondern es kann auch Vorgesetzte treffen, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „an deren Stühlen sägen“ (ca. 9 %). Mobbing von „oben nach unten“ soll mehr als ein Drittel aller Fälle betreffen. Von den Mobbingopfern waren 55 % Frauen und 45 % Männer, die Altersgruppe bis 40 Jahre weist einen etwas höheren Anteil an „Leidtragenden“ auf. Ebenso vielfältig wie Ursachen und Motive sind die Folgen des Mobbing. Kollmer beschreibt ausführlich die gesundheitspolitische und menschliche Dimension sowie die betriebs- und volkswirtschaftlichen Folgen. Sofern „Gegenangriffe“ der gemobbten Personen erfolglos verlaufen, droht die „innere Kündigung“ oder die Eigenkündigung der Opfer.

Kollmer geht ausführlich auf die rechtlichen Aspekte ein. Ausführlich werden die zulässigen Handlungsmöglichkeiten des Mobbingopfers beschrieben, die



von einer Beschwerde bei den Vorgesetzten und der Mitarbeitervertretung bis hin zur Strafanzeige oder zur Schadensersatzklage gegenüber dem Arbeitgeber und dem „Mobber“ reichen können. Der Autor untersucht unter der Überschrift „Das ABC der mobbingbedingten Kündigungsgründe“, wann Mobbinghandlungen zu einer Abmahnung führen und unter welchen Umständen sie eine verhaltensbedingte, in Einzelfällen sogar eine fristlose Kündigung des Schikanierenden zur Folge haben können.

Die Rolle und Verantwortung der Mitarbeitervertretung wird ebenso ausführlich beschrieben. Als hilfreich haben sich Schulungen einzelner oder aller Mitglieder zum Thema „Mobbing“ erwiesen, weiter könnten bei einem „vergifteten Betriebsklima“ Gespräche, Aufklärung, oder eine „Anti-Mobbing-Betriebsvereinbarung“, wie sie der Gesamtbetriebsrat der Volkswagen AG mit der Unternehmensleitung abgeschlossen hat, Schritte in die richtige Richtung sein.

Die bestehende juristische Aufsatzliteratur wird genauso ausgewertet wie die Gerichtsurteile des Bundesarbeitsgerichts und der unterinstanzlichen Arbeitsgerichte. Im Anhang I. sind die einschlägigen und zitierten Gesetzestexte aufgelistet, der Anhang II. enthält eine Anschriftenliste über Hilfsangebote zum Thema „Mobbing“.

Der Rechtsberater kann den Mitarbeitervertretungen, Führungspersonen in Personalabteilungen, betroffenen Beschäftigten und allen Vorgesetzten zur Anschaffung empfohlen werden. Die übersichtliche Gliederung des Werkes ermöglicht es schnell einen Gesamtüberblick zu gewinnen oder gezielt spezielle Probleme nachzuschlagen. In seinem Schlusswort macht der Autor deutlich, dass mit rechtlichen Mitteln oft nur an den Symptomen herumkuriert wird. Beim kirchlichen Arbeitgeber, wo Mobbingaktivitäten nachweislich vorkommen, wäre es wichtig, gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung die Bekämpfung des Mobbing „von ganz oben aus“ vorzunehmen und diesen Aktivitäten einen hohen Stellenwert zuzubilligen.

Reinhold Huget

Reinhold Balzer: **„Die Entwicklung der Hospizbewegung in einem diakonischen Unternehmen“**; Bethel-Beiträge 54; Bethel-Verlag, Bielefeld; 2000; 72 Seiten; 11,80 DM; ISBN 3-922463-93-2.

Das Krankenhaus ist der wichtigste Sterbeort geworden. Beendeten 1968 nur 44 % der Menschen ihr Leben in Krankenhäusern, so sind es heute rund 90 %. Dabei wünscht sich der größte Teil der unheilbar Erkrankten, zu Hause sterben zu dürfen. Die Hospizbewegungen nahmen sich in den 80er Jahren des Tabuthemas „Sterben und Tod“ an mit dem Ziel, den Betroffenen ein Lebensende in Würde zu ermöglichen. Aus dem Engagement ist heute ein anerkanntes diakonisches Hilfefeld geworden. Seit 1997 haben sterbende Menschen einen Rechtsanspruch auf eine palliativ-medizinische Behandlung in einem stationären Hospiz.

In den jetzt erschienenen Bethel-Beiträgen 54 informiert Pastor Reinhold Balzer, ehemaliges Vorstandsmitglied des Hospiz e. V., Bethel, über den Entwicklungsprozess der Hospizbewegung – von den Anfän-

gen bis zur Einrichtung des Stationären Hospizes als neues Arbeitsfeld in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, unter welchen Bedingungen sich ein deutlich wertorientiertes neues Arbeitsfeld in das diakonische Unternehmen implementieren lässt.

Im ersten Teil werden die Grundzüge der Hospizbewegung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Ein interessanter Aspekt ist dabei, wie sich das Verhältnis zwischen der Hospizbewegung zu Kirche und Diakonie entwickelte. 1978 lehnten die evangelische wie die katholische Kirche in Stellungnahmen gegenüber dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit die Einrichtung von Hospizen noch ab. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass die Ausarbeitung eines Programms für die Humanisierung des Sterbens in den Krankenhäusern und Pflegeheimen notwendig sei, verbunden mit einer besseren und gezielteren Ausbildung der Ärzte, Schwestern und Pfleger. Dieses Verhältnis der Kirchen zu der Hospizbewegung hat sich in den letzten 20 Jahren grundlegend verändert. Aus einer kritischen Zurückhaltung gegenüber den Formen der Hospizarbeit ist eine grundsätzliche Aufnahme und Förderung der Hospizidee in den Kirchen geworden. In der Denkschrift der EKD von 1998 heißt es: „Die Hospizbewegung mit ihrer Begleitung und Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen kann heute als besonders sinnfälliges Beispiel für innovatives, lokal verankertes, von Freiwilligen und Hauptamtlichen gemeinsam gestaltetes neues Handlungsfeld verstanden werden.“

Der zweite Teil skizziert den Entwicklungsprozess des diakonischen Unternehmens von der Gründerzeit bis in die Gegenwart. Dabei stehen die Fragen nach der Bedeutung der Wertorientierung, die Entwicklung von Leitbildern und das daraus abgeleitete Managementverständnis im Mittelpunkt der Darstellung.

Im dritten Teil wird der Entwicklungsprozess der Hospizbewegung in den von Bodelschwingschen Anstalten beschrieben. Auch in Bethel begann die Hospizarbeit zunächst auf ehrenamtlicher Basis. Die von Bodelschwingschen Anstalten Bethel unterstützten das Engagement mit einer Sonderspende, durch die für vier Jahre eine halbe Personalstelle eingerichtet werden konnte. 1993 wurde mit 32 Mitgliedern der Hospiz e. V. gegründet. Zur Ergänzung des sich entwickelnden ambulanten Bereichs war die Errichtung eines stationären Hospizes notwendig. Da es aber bis 1997 keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf die Hospizleistungen gab, war die Trägerschaft einer solchen Einrichtung mit einem hohen finanziellen Risiko verbunden. Die Festlegung von Pflegesätzen im Januar 1998 stellt nunmehr die finanzielle Basis für die Arbeit des stationären Hospizes, das im Juni 1998 seiner Bestimmung übergeben wurde, dar.

In den letzten beiden Teilen wird „der Planungsprozess: Stationäres Hospiz im diakonischen Unternehmen“ erörtert sowie die erste Praxisphase ausgewertet.

Am Ende der Betheler Beiträge findet man ein umfassendes Literaturverzeichnis.

In dem ausführlichen Vorwort stellt Prof. Dr. Michael Schibilsky, Theologe an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, unter anderem heraus, dass in absehbarer Zeit noch erhebliche Konflikte mit den Versicherungsträgern und mit der öffentlichen Hand, mit der Gesundheits- und Sozialpolitik und mit den Standesvertretungen von verschiedenen Berufsgruppen durchzustehen sein werden. Angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte könnte es zu großen Auseinandersetzungen kommen, inwieweit die Hospize eigenständig bleiben sollen oder ob eine Reintegration in die Krankenhauslandschaft favorisiert wird. Mit drei Thesen begründet Schibilsky die Notwendigkeit der Eigenständigkeit von Hospizen gegenüber Palliativstationen.

Hospize sind Herbergen auf dem Weg zum Ende des Lebens. Es sind Orte, in denen man sich des anderen annimmt, der Ort, an dem die Sprache der Seele gesprochen, gehört und verstanden wird. Das ist in unserer heutigen Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit.

Reinhold Huget

**„Epileptologie und Seelsorge im Epilepsie-Zentrum Bethel“**, hrsg. von Friedrich Schophaus; Bethel-Beiträge 55; Bethel-Verlag, Bielefeld; 2000; 62 Seiten; 11,80 DM; ISBN 3-922463-94-0.

Epileptologie und Seelsorge im Epilepsie-Zentrum Bethel ist das Thema der Bethel-Beiträge Nr. 55. In dem kleinen Büchlein sind die Ergebnisse eines Symposiums enthalten, das im Oktober 1999 anlässlich des 63. Geburtstages von Heinz-Günter Risse stattfand. Risse war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende 1999 Leitender Theologe und Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung der Krankenhaus Mara gGmbH. Das Thema des Buches liegt in Bethel nahe. Die Sorge um Menschen mit epileptischen Erkrankungen und die Behandlung dieser Erkrankungen sind Grund und Anlass gewesen für die Gründung der Anstalt Bethel. In der Einleitung der Satzung heißt es auch heute noch: „Im Jahr 1867 ist bei Bielefeld eine Anstalt gegründet worden mit dem Zweck, Menschen mit epileptischen Erkrankungen in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie wo möglich zu heilen.“

Als Autoren wurden für dieses Buch gewonnen:

- Johannes Busch, Pastor, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel,
- Brigitte Huber, Pastorin, Seelsorgerin und Prädikantin im heilpädagogischen Zentrum Augustinum, München,
- Kurt Jürgen Schmidt, Pastor, Seelsorger auf der Psychotherapiestation der Epilepsieklinik Mara in Bethel,
- Hans-Walter Schmuhl, Dr., Privatdozent an der Fakultät für Geschichtswissenschaften und Philosophie der Universität Bielefeld,
- Friedrich Schophaus, Pastor, Vorstandsvorsitzender und Anstaltsleiter der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel,
- Peter Wolf, Professor, Dr., Leitender Arzt des Epilepsiezentrums Bethel.

Der Herausgeber Friedrich Schophaus plädiert in seinem Beitrag „Epilepsie und Theologie“ für eine „Entdämonisierung der Krankheit Epilepsie“. Durch die Geschichte der Epilepsie, und wohl auch der Theologie, gäbe es ein besonderes Verhältnis zu dieser Krankheit. „Wir müssen alles daran setzen, dass Epilepsie nicht weiterhin ein diskriminiertes und stigmatisiertes Leiden bleibt!“ Solange die Epilepsie nicht naturwissenschaftlich erklärbar war, habe es verschiedene Sichtweisen gegeben, die leider heute noch immer nicht „ausgerottet“ seien, schreibt Schophaus. Begriffe wie „große Krankheit“ oder „heilige Krankheit“ geben Hinweise darauf, wie man der Epilepsie früher begegnet sei. In der berühmten Geschichte von der Heilung des Knaben – die Überschrift in der Bibel lautet: Heilung des Besessenen – erzählen Menschen eine Geschichte, in deren Erfahrungsbereich Epilepsie vorkam und die dieser Krankheit hilflos und ratlos gegenüber standen, Jesus inbegriffen. Dadurch, dass Jesus von dem Dämon spricht, der den Knaben befällt, hat sich – leider bis heute – diese Sichtweise erhalten.

Schmuhl beschreibt in seinem Beitrag unter anderem das Konfliktpotential, das Anfang des 20. Jahrhunderts zwischen Theologen und Ärzten bestand. Es dauerte insgesamt drei Jahrzehnte, bis die Frage entschieden war, ob und inwieweit die Theologen Einfluss auf die Behandlung der Epilepsiepatienten haben sollten. Interessant ist dabei die Reaktion der Theologen, mit Friedrich und Gustav von Bodelschwingh an der Spitze, die viele der damaligen Forderungen der Ärzte als berechtigt anerkannten und für einen stetigen Gedankenaustausch und persönliche Kontakte zwischen Geistlichen und Ärzten plädierten.

Busch bezieht sich in seinem Beitrag auf einen Brief von Dietrich Bonhoeffer. Im August 1933 hielt sich Dietrich Bonhoeffer in Bethel auf. Aus dieser Zeit gibt es einen privaten Brief, in dem Bonhoeffer schreibt: „Diese Zeit hier in Bethel ist für mich sehr eindrucksvoll gewesen. Es ist hier einfach noch ein Stück Kirche, die weiß, worum es in einer Kirche gehen kann und worum nicht.“ Im Gottesdienst sei es ihm „als eigentümliches Bild“ erschienen, „die Scharen von Epileptikern und Kranken, die ganze Kirchen füllen zu sehen, dazwischen die Diakonissen und Diakone, die helfen müssen, wenn irgend einer fällt . . .“. In der Kirche sei ihm aufgegangen, so Bonhoeffer weiter, dass in den Menschen mit einem Anfallsleiden „auch ein ganz eigentümliches Lebensgefühl sein müsse, die so gar nicht Herr über sich sein können, die jeden Augenblick darauf gefasst sein müssen, dass es sie packt“. Busch hat in dem Privatschreiben von Bonhoeffer einige wichtige und interessante Impulse für das Reflektionsfeld „Epilepsie und Theologie“ entdeckt, auf die er in seinem Beitrag näher eingeht.

Huber stellt die Frage „Warum gerade ich? – Herausforderung an die Seelsorger“. In ihrem Beitrag geht sie darauf ein, dass unserer Leistungs- und Spießgesellschaft es extrem schwer fällt, Leid, Tod und Trauer als zum Leben dazugehörig anzuerkennen. Leid will sich nicht so recht einfügen in unsere technischen Allmachtsgefühle. Deshalb verdrängen die Menschen gerne Krankheit und Leid in für sie externe

Einrichtungen, damit werden Auseinandersetzungen mit den unabwendbaren Gegebenheiten des Lebens, aber auch die Suche nach Ziel und Sinn unseres Lebens erspart.

Schmidt beschreibt die „Seelsorge in einer therapeutischen Gemeinschaft“, Wolf beschreibt seine Arbeit „als Arzt in einem diakonischen Epilepsie-Zentrum“. Letzterer würdigt die multiprofessionelle Arbeit in der Klinik Mara. Dazu gehöre auch eine Seelsorge, die nicht ein theologisches Feigenblatt darstellt, sondern sich in das Team mit integriert. Es sei kein Zufall, wenn die Seelsorge sich gerade in die Arbeit der für die Epilepsiechirurgie zuständigen Station mit besonderer Intensität einbringe, denn hier werden mehr als auf anderen Stationen den Patienten bewusste und klar formulierte Entscheidungen abverlangt. Risse beschreibt eindrucksvoll die Themen, die voll von seelsorgerlicher Relevanz sind: Die Frustration, die ein epilepsiekranker Mensch in der Schule oder beim Scheitern im Beruf erlitten hat, der immer wiederkehrende unvermittelte Kontrollverlust, die oft einen Verlust an Selbstwertgefühl zur Folge hat, die Frage der Krankheits-Akzeptanz oder der Umfang mit den Risiken einer Operation . . . Bei den Bethel-Beiträgen 55 handelt es sich um eine interessante, zum Teil sogar spannende Lektüre mit vielen Hintergrundinformationen.

Reinhold Huget

Michael Beintker: **„Rechtfertigung in der neuzeitlichen Lebenswelt“**; Theologische Erkundungen; Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen; 1998; V; 197 Seiten; kartoniert; ISBN 3-16-147007-9.

Der Autor, Professor für Reformierte Theologie in Münster, legt ein außergewöhnlich reichhaltiges Buch mit zwölf Aufsätzen vor, die früher an verschiedenen Orten publiziert sind. Der leitende Gesichtspunkt ist die Rechtfertigungsbotschaft in ihrer „Lebensrelevanz“. Es gibt „in der Lebenswelt der Menschen keinen Bereich, der rechtfertigungstheologisch uninteressant wäre. Faktisch kann jede ernst zu nehmende Thematik die Rolle eines Zugangs übernehmen, an dem sich die Relevanz von Rechtfertigung erproben oder aber auch studieren lässt, wohin wir durch das Verstummen ihrer Botschaft geraten können. Es gibt hier nur den Unterschied zwischen Zugängen, die relativ offen liegen, und Zugängen, die wegen ihrer Hintergründigkeit eher versteckt sind“ (Seite 6).

Die Beiträge des vorliegenden Bandes beziehen sich u. a. auf „Schuld und Verstrickung in der Neuzeit“, auf die Freiheit in heutiger Welt, auf Selbstverwirklichung und Sinnfrage, auf „Das Schöpfercredo in Luthers Kleinem Katechismus“, auf „Das Wort vom Kreuz und die Gestalt der Kirche“, auf „Die Botschaft von der freien Gnade Gottes und die Gestalt einer Kirche des Erbarmens“.

Beintker nennt seine Beiträge „Probepfeile“. Gerade sie brauchen wir in Theologie und Kirche. Gewiss, sie haben oft „das Risiko des Experiments“ (Seite 7), aber sie verbinden in heutiger Lebenswelt Wahrheit und Wahrhaftigkeit. „Die evangelische Theologie kann . . . die Frage nach der Gestalt der Kirche nicht vor der Rechtfertigungslehre abschirmen –

muss doch die Rechtfertigung stets als kritisches Kriterium und Korrektiv respektiert werden. Auch die in fundamentaltheologischer Absicht vorgenommene Erinnerung an den wiederum ebenso einfachen wie schwierigen Umstand, dass wir uns des Evangeliums nicht zu schämen brauchen, hat direkt mit der Frage nach Zugängen nichts zu tun. Da sie aber indirekt den theologischen Stil im Umgang mit Zugangsproblemen aller Art maßgeblich prägt und beeinflusst, manchmal auch irritiert, sollte sie nicht fehl am Platze sein“ (Seite 7).

Beintker legt Pfarrerinnen und Pfarrern ein Buch vor, das die Aufgabe stellt, wieder nach oft vergessenen Gründen zu fragen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Beate Hofmann: **„Gute Mütter – starke Frauen“**. Geschichte und Arbeitsweise des Bayerischen Mütterdienstes (Diakoniewissenschaft, Grundlagen und Handlungsperspektiven, hrsg. von Jürgen Gohde und Michael Schibilsky, Band 1); Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart; 2000; 416 Seiten; kartoniert; 44 DM; ISBN 3-17-016190-3.

Die Verfasserin ist in München an der Ev.-Theol. Fakultät mit dieser Arbeit promoviert worden und arbeitet als theologische Studienleiterin des Fortbildungszentrums der Diakonie Neuendettelsau. Der Band ist eine gründliche diakoniehistorische und praktisch-theologische Arbeit. Zunächst wird der Bayerische Mütterdienst als Forschungsgegenstand dargestellt. Es folgt ein zweiter Teil: „Gründung, Aufbau und Bewährung des Bayerischen Mütterdienstes: Die Jahre 1933–1945“. Zum Tragen kommt u. a. ein Abschnitt über „Handlungsspielräume von Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel des Bayerischen Mütterdienstes“. Der dritte Teil zielt auf „Neukonstituierung, Wachstum und Veränderungen des Bayerischen Mütterdienstes: Die Jahre 1945–1980“. Themen sind u. a. Flüchtlingsarbeit, Müttererholung, die Gründung der Bibelschule, ökumenische Impulse (hier ist der Weltgebetstag der Frauen zu nennen), Strukturreformen, der Laetare-Verlag und der Weg von der „Schriftenreihe für die evangelische Mutter“ zur „Schriftenreihe für die evangelische Frau“. Das Thema des vierten Teils lautet: „Der Bayerische Mütterdienst – ein Familienbetrieb mit personenzentriertem Führungsstil – Querschnittsanalyse anhand der Interviews mit Expertinnen und Experten“. Der Führungsstil wird grundsätzlich reflektiert. Es geht hier auch um Grundzüge der Arbeitsweise, um das theologische Profil, um das frauenpolitische Profil und um das Verhältnis zur Landeskirche. Erörtert wird auch das Verhältnis zu autonomen Frauenprojekten. Schließlich der fünfte Teil: „Auswirkungen der Geschlechterdifferenz in Geschichte und Arbeitsweise des Bayerischen Mütterdienstes“. Es geht u. a. um den Mütterdienst zwischen erster und zweiter Frauenbewegung.

Die Arbeit beschreibt einen Einzelbereich der Frauen- und Diakoniewerkarbeit, aber Leserinnen und Leser werden damit weitergeführt – zu grundsätzlichen Fragen. Hilfreich ist das gute Sachregister.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

**Streifbandzeitung**  
**Gebühr bezahlt**

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Landeskirchenamt**  
**Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

---

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahressubonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November  
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen

---